

# Miet- und Benutzungsordnung für das Theater der Gemeinde Zielitz

Theater Zielitz  
Friedensring 1a  
39326 Zielitz

## §1 Nutzungsbestimmungen

1. Das Theater ist eine Einrichtung der Gemeinde Zielitz und kann auf schriftlichen Antrag, üblicherweise mindestens vier Wochen vor der vorgesehenen Veranstaltung, von der Gemeinde Zielitz gemietet werden. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Veranstaltungen des Holzhaustheater Zielitz e.V., der Gemeinde Zielitz und der Grundschule Zielitz haben Vorrang.
2. Über die Nutzung des Theaters wird ein Vertrag geschlossen, dem diese Miet- und Benutzungsordnung zugrunde liegt.
3. Das Theater Zielitz darf eine maximale Besucheranzahl von 96 Personen nicht überschreiten.
4. Das Theater einschließlich der Nebenräume wird für Theaterveranstaltungen, Konzerte, Vorträge, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen nach dieser Miet- und Benutzungsordnung vermietet, unbeschadet sonstiger Nebennutzungen, z. B. Bewirtschaftung, Ausstellungen o.ä., die den eigentlichen Nutzungszweck nicht beeinträchtigen. **Das Theater steht nicht für private Veranstaltungen zur Verfügung.**
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft im Zweifelsfall die Gemeinde Zielitz vertreten durch den Bürgermeister.
6. Das Theater darf nur zu den von der Gemeinde Zielitz genehmigten Tagen und Zeiten genutzt werden. Auf den Schulbetrieb während der Unterrichtszeiten im angrenzenden Schulgebäude ist bei der Nutzung des Theaters Rücksicht zu nehmen.
7. Das Theater hat sich nach Veranstaltungen in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu befinden.

## §2 Verhalten im Theater

1. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.
2. In sämtlichen Räumen des Theaters gilt ein absolutes Rauchverbot.
3. Die Bühne ist mit sauberen Schuhen zu betreten (keine Straßenschuhe!).
4. Es ist nicht gestattet, Mäntel, Hüte, Schirme o.ä. mit in den Veranstaltungsraum zu nehmen.
5. Essen und Trinken ist ausschließlich im Foyer gestattet.

### **§3 Veranstaltungsvorbereitung und Ablauf**

1. Die Gemeinde Zielitz schafft im angemessenen Rahmen mit Verwaltung, Hausmeister, Reinigung sowie weiteren sachkundigen Personen die Voraussetzungen für die Raumnutzung.
2. Mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung sollten die konkreten Anforderungen schriftlich an das Theater Zielitz übermittelt werden:
  - Beginn und Ende der Theaternutzung
  - genauer Zeitraum der Bühnennutzung mit Auf-/Abbau
  - Anforderungen an das Bühnenbild und die Technik (Licht, Ton, personell)
  - Terminvereinbarung für Einrichten des Theaters
  - Anforderungen an das Foyer, den Ausschank mit angrenzenden Räumen inkl. rückwärtigem Foyer, der Garderobe und der Küche
3. Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Weisungen der sachkundigen Aufsichtsperson und des Hausmeisters zu folgen, soweit sie sich auf das Theater beziehen.
4. Die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen liegt in der Verantwortung des/der jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Bedienung der Bühnen- und Haustechnik insbesondere der Lichtanlage hat ausschließlich durch sachkundige Mitarbeiter des Theaters zu erfolgen. Für den Einsatz des sachkundigen Mitarbeiters wird ein Stundensatz in Höhe von 25,00 EUR festgelegt, welcher dem Nutzer zusätzlich zur Miete berechnet wird.
5. Die Nutzung des Theaters setzt voraus, dass die Pflichten der Gemeinde Zielitz als Betreiber des Theaters durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen werden und diese/r oder deren/dessen beauftragte/r Veranstaltungsleiter/in mit den Räumlichkeiten des Theaters und dessen Einrichtungen vertraut ist sowie eine Einweisung erhalten hat. Der/die Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung eine von ihr/ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person anwesend ist.

### **§4 Sicherheit und Ordnung**

1. Bei der Nutzung der Einrichtung sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in der Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der/die Nutzerin/in eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern. Sofern eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss, ist diese vom Nutzer/in zu beauftragen. Dafür anfallende Kosten sind vom Nutzer/in zu übernehmen.
2. Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.
3. Ohne Zustimmung des Hausmeisters bzw. der Gemeinde Zielitz dürfen Änderungen an Einrichtung, Technik und Ausschmückung der Räume nicht selbstständig vorgenommen werden.

4. Die Sicherheit der bühnentechnischen Einrichtung und der Geräte ist vor der Benutzung zu überprüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Festgestellte Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
5. Vor jeder Veranstaltung ist die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 Brandschutzgesetz zu prüfen. Die Kosten für Brandwache sind vom Veranstalter zu tragen.
6. Alle vorhandenen Notausgänge sind zwingend freizuhalten.

### **§5 Haftung**

1. Der/die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Zielitz im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude entstehen.
2. Der/die Nutzungsberechtigte hat, nachdem die Besucher die vermieteten Räume verlassen haben, zusammen mit der sachkundigen Aufsichtsperson oder dem Hausmeister festzustellen, ob während der Veranstaltung irgendwelche erkennbaren Schäden an den Räumen oder der Einrichtung verursacht wurden. Werden Schäden festgestellt, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von den anwesenden Personen zu unterschreiben.
3. Der/die Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde Zielitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zuwege zu den Räumen und Anlagen entstehen.
4. Eine Haftung der Gemeinde Zielitz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

5. Es ist erforderlich eine Veranstaltungshaftpflicht 10 Tage vor Beginn der Nutzung nachzuweisen. Diese kann für jede Veranstaltung separat abgeschlossen werden.

### **§6 Höhe der Miete**

1. Für jede Veranstaltung bzw. Nutzung wird ein Nutzungsentgelt, das die Nebenkosten einschließt, erhoben. Zu den Nebenkosten zählt nicht der Stundensatz für den Einsatz des sachkundigen Mitarbeiters laut §3 Abs. 4. Das gesamte Nutzungsentgelt ist, sofern nichts anderes im Einzelfall vereinbart wird, vor der Veranstaltung an die Gemeinde Zielitz zu überweisen. Die Fälligkeit wird in der Rechnung festgelegt.

Die pauschale Entschädigung für eine Veranstaltung von bis zu 4 Stunden beträgt:

für gewerbliche Nutzer	150,- €
für gemeinnützige Nutzer	50,- €

2. Bei einer über 4 Stunden hinausgehenden Benutzung erhöht sich die Miete um 50 vom Hundert.

3. Proben und sonstige Vorbereitungsarbeiten am Veranstaltungstag sowie Abbauarbeiten sind frei. Abbauarbeiten müssen spätestens bis 10.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages abgeschlossen sein.
4. Der/ die Nutzungsberechtigte schuldet die volle Miete, wenn die geplante Veranstaltung aus einem Grund, den der Mieter zu vertreten hat, nicht stattfindet.
5. Bei gewerblicher Nutzung ist vor Veranstaltungsbeginn eine Kaution in Höhe von 200 € an die Gemeinde Zielitz zu zahlen. Mit ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten nach Veranstaltungsende wird die Kaution zurück erstattet.
6. Die Grundschule Zielitz, die Ganztagschule Zielitz, die Bibliothek Zielitz sowie der Theaterverein „Holzhaustheater Zielitz e.V.“ sind von der Zahlung des Nutzungsentgeltes für ihre Veranstaltungen befreit. **Die Kostenbefreiung für die genannten Einrichtungen umfasst auch die Nutzung für Proben, Vorbereitungsarbeiten und den Schauspielunterricht.**
7. Über die Festsetzung eines Nutzungsentgeltes befindet im Zweifelsfall der Bürgermeister.
8. Die Zahlung eventueller Tantiemen, Altersversorgungsabgaben und GEMA-Gebühren etc. übernimmt die/der Nutzungsberechtigte.

#### **§7 Schlussbestimmungen**

Ausnahmen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Zielitz.

#### **§8 Inkrafttreten**

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2018 in Kraft.

Zielitz, den 13. Dezember 2018

Dyrk Ruffer  
Bürgermeister